

Deutscher Teckelklub 1888 e.V.

Ordnung für die Gruppen

Beschlossen und genehmigt auf der Generalversammlung am 10. Mai 1997 in Wuppertal

Gemäß Beschluss der Generalversammlung des DTK am 10. Mai 1997 in Wuppertal, wird die nachstehende Ordnung für die Gruppen erlassen.

§ 1 Gruppenbildung

- 1.1 Maßgebend sind die Bestimmungen gemäß §§ 4, 5 und 6 der Satzung des DTK
- 1.2 Die Gruppen sollen die Eintragung in das Vereinsregister anstreben. Der Eintragung ins Vereinsregister wird der Geschäftsführende Vorstand des DTK zustimmen, wenn die zur Eintragung vorgelegte Satzung vollinhaltlich der Satzung des DTK entspricht. Im übrigen sind die jeweils gültige Satzung, sowie die Ordnungen des DTK zu übernehmen und beim zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.
Rechtskräftige Satzungsänderungen des DTK sind von den beim Amtsgericht eingetragenen Gruppen bei ihrem jeweils zuständigen Amtsgericht zur Eintragung einzureichen. Beizufügen ist der satzungsgemäße Beschluss der Delegiertenversammlung und der Nachweis über die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg.

2. für Gruppen gilt kein Gebietsschutz

§ 2 Allgemeines

1. Diese Ordnung ist untrennbar Bestandteil der Satzung des DTK. Alle Bestimmungen der Satzung finden auf diese Ordnung sinngemäß Anwendung.
2. Der DTK hat am Vermögen der Gruppen keinen Anteil.
3. Der DTK haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Gruppen, insbesondere nicht für solche, die aus Anlass von Veranstaltungen oder aus der Errichtung oder Unterhaltung von Übungsplätzen o.ä. entstehen.
4. Die Gruppen können sich bei Veranstaltungen durch Abschluss entsprechender Vereinbarungen und Versicherungen absichern, unbeschadet der Versicherung, die der DTK abgeschlossen hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Wille, Mitglied des DTK, des Landesverbandes und der Gruppe des DTK zu werden, ist schriftlich einer Gruppe zu erklären.
2. Der Vorstand der Gruppe ist berechtigt, den Antrag auf Aufnahme ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
3. Bei Verweigerung der Aufnahme kann dann der Vorstand des Landesverbandes angerufen werden, der abschließend entscheidet.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Die Gruppen sind berechtigt, besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Durch die Ernennung ändert sich für Mitglieder in der Stellung zum DTK nichts. Der zu zahlende Beitrag ist von der Gruppe zu tragen.

§ 5 Übertritt zu einer anderen Gruppe

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gruppenvorsitzenden zum Ende eines Quartals aus der Gruppe ausscheiden. Es ist dann verpflichtet, sich anderen Gruppe anzuschließen. Eine andere Gruppe muss, wenn das Mitglied nicht den Pflichten gem. § 7 der Satzung nachgekommen ist, die Übernahme ablehnen. Die Übernahme darf nur erfolgen, wenn der Übertretende nachweist, dass er seinen Verpflichtungen der früheren Gruppe gegenüber nachgekommen ist. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gruppenvermögen.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder, die das Gruppenleben wiederholt stören oder den Interessen der Gruppe zuwiderhandeln, können durch die Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß geladen wurde, in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist der Landesverband zu hören.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist schriftlich auszufertigen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Der Betroffene kann hiergegen binnen vier Wochen schriftlich beim Disziplinarausschuss des DTK Beschwerde einlegen, der endgültig entscheidet.

Über den Ausschluss bei Nichtzahlung des Beitrags, trotz Mahnung, entscheidet die Gruppe.

§ 7 Beiträge

Den Gruppen steht es frei, von ihren Mitgliedern regelmäßig oder einmalig Beiträge zu erheben.

Bei Gruppenübertritt steht es der aufnehmenden Gruppe frei, unbeschadet der bereits bezahlten Beiträge, den eigenen Gruppenbeitrag zu erheben.

Die Gruppen erhalten die von der Delegiertenversammlung des DTK festgesetzte Aufnahmegebühr.

§ 8 Verhältnis der Gruppen zum DTK und zum Landesverband

1. Die Mitglieder einer Gruppe sind Mitglied des Landesverbandes und des DTK.
2. Die Gruppen haben der Geschäftsstelle des DTK und dem Landesverband alljährlich, nach dem Stande vom 1. Januar, spätestens bis zum 20. Januar, ein Verzeichnis des amtierenden Vorstandes und der Mitglieder der Gruppe in alphabetischer Reihenfolge mit Name und Adresse einzureichen.
3. Die Geschäftsstelle des DTK und des Landesverbandes sind umgehend von jeder Änderung zu benachrichtigen.
4. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Geschäftsführenden Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes des DTK und des Landesverbandes sind für die Gruppen bindend.

§ 9 Geschäftsordnung

Die Gruppen können in Ergänzung der Satzung des DTK und der Ordnung für die Gruppen Satzung und Geschäftsordnungen erlassen, die der Satzung, den sonstigen Beschlüssen der Delegiertenversammlung, des Erweiterten Vorstandes, des Geschäftsführenden Vorstandes des DTK und des Landesverbandes nicht widersprechen dürfen.

Im Zweifel haben die Bestimmungen des DTK und des Landesverbandes Vorrang vor den von den Gruppen gesetzten Ordnungen, jedoch nicht vor denen der rechtlich selbständigen süddeutschen Vereine.

§ 10 Organe

Organe der Gruppen sind:

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand der Gruppen setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2. dem 2. Vorsitzenden
 - 1.3. dem Schriftführer
 - 1.4. dem Schatzmeister
2. Die weitere Besetzung des Vorstandes bleibt den Gruppen überlassen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
4. Die Gruppenzuchtwarte werden von den Gruppen vorgeschlagen und vom Vorstand des Landesverbandes ernannt. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen der Gruppe teil.
5. Den Vorständen obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben.
6. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern können bare Auslagen erstattet werden. Hierüber beschließt der jeweilige Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung einer Gruppe, die einmal jährlich vor der Generalversammlung bzw. Delegiertenversammlung des Landesverbandes stattfinden muss, ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Gruppenvorsitzenden einzuladen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - 2.1 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - 2.2 Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Landesverbandes
 - 2.3 Aufstellung und Änderung der Satzung und Geschäftsordnung
 - 2.4 Entgegennahme der Rechnungslegung
 - 2.5 Entlastung des Vorstandes
 - 2.6 Festsetzung des Jahresbeitrages der Gruppe, der Meldegelder und Gebühren
 - 2.7 Bekanntgabe von Richteranwälter-Vorschlägen
 - 2.8 Vorschläge an den Landesverband zur Ernennung von Zuchtwarten
 - 2.9 Wahl von Kassenprüfern
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Mitglieder des Erweiterten Vorstandes des DTK und Mitglied des Vorstandes des zuständigen Landesverbandes können an allen Versammlungen der Gruppe teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
6. Der Erweiterte Vorstand des DTK und der Vorstand des zuständigen Landesverbandes können jederzeit in einer Gruppe eine Mitgliederversammlung einberufen und diese durch eines seiner Mitglieder leiten lassen.

§ 13 Auflösung

1. Eine Gruppe kann sich auflösen, wobei § 25 der Satzung des DTK einzuhalten ist. An die Stelle der Delegierten treten die Mitglieder der Gruppe.

2. Die sich auflösende Gruppe bestellt ihren Liquidator selbst. Nur im Falle von Streitigkeiten wird dieser vom Geschäftsführenden Vorstand des DTK bestimmt.
3. Eine Gruppe, die trotz Abmahnung gegen die Bestimmungen des DTK verstößt, kann aufgelöst werden. Hierüber entscheidet der Erweiterte Vorstand des DTK nach Anhörung des zuständigen Landesverbandes.
4. Verbleibendes Vermögen wird dem DTK zur treuhänderischen Verwaltung übergeben, das bei Gruppenneugründungen des gleichen Landesverbandes verwendet werden muss.
Sollte die Steuerbegünstigung des DTK entfallen, ist das verbleibende Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zuzuführen. Hierüber entscheidet die Auflösungsversammlung.